



Niederschrift über die öffentliche 56. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 11.12.2018
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:34 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 55. Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2018
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 5 Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" an Herrn Hubert Deschler **O/0745/XIV.WP**
- 6 51. Änderung des Flächennutzungsplans Gauting und Aufstellung eines Bebauungsplans "Sondergebiet Reitsport und Elektrizitätswerk" **O/0768/XIV.WP**
- 7 Schülerbeförderung Stockdorf - Festlegung Einstiegspunkte **O/0779/XIV.WP**
- 8 Einführung von Handy-Parken - digitale Parkscheibe **O/0775/XIV.WP**
- 9 Hundesteuersatzung - Änderung der Steuersätze ab 01.01.2019 **O/0752/XIV.WP**
- 10 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder **O/0780/XIV.WP**
- 11 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 56. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1115 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 56. Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2018 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass die Tagesordnung um den TOP 10 „Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes ...“ ergänzt wurde“.

Sie führt aus, dass im Zuge der Sparmaßnahmen eine Senkung der Aufwandsentschädigung für Gemeinderatsmitglieder aus der Mitte des Rates vorgeschlagen wurde.

1116 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 55. Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2018

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 55. Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2018 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 18 Nein 0

1117 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

1118 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Geburtstag Herr Dr. Sklarek

Die 1. Bürgermeisterin gibt bekannt, dass ihr geschätzter Kollege, Herr Dr. Sklarek, 2. Bürgermeister der Gemeinde Gauting, letzte Woche seinen 60. Geburtstag gefeiert habe. Sie gratuliert ihm nochmals offiziell. Ihre Ratskollegen schließen sich der Gratulation an.

1119 Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" an Herrn Hubert Deschler **Ö/0745/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt:
Herrn Hubert Deschler wird in Anerkennung und gerechter Würdigung seiner in zwanzigjähriger Tätigkeit von 1946 bis 1966 als Bürgermeister der Gemeinde Gauting um die Gemeinde erworbenen Verdienste die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen.

Ja 18 Nein 0

1120 51. Änderung des Flächennutzungsplans Gauting und Aufstellung eines Bebauungsplans "Sondergebiet Reitsport und Elektrizitätswerk" **Ö/0768/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0768 vom 13.11.2018
2. Der Gemeinderat beschließt die 51. Änderung des Flächennutzungsplans Gauting und Aufstellung eines Bebauungsplans für ein „Sondergebiet Reitsport und Elektrizitätswerk“
Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungs- und Aufstellungsbeschluss bekannt zu machen.
3. Mit der Erstellung der Planunterlagen wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München beauftragt.
4. Mit dem Reit- und Fahrverein ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen bezüglich der Übernahme der Planungskosten.
5. An die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Starnberg wird der Antrag auf Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet „Würmtal“ gestellt und gebeten, den Kreistag darüber beschließen zu lassen.

Ja 14 Nein 4

1121 Schülerbeförderung Stockdorf - Festlegung Einstiegspunkte **Ö/0779/XIV.WP**

Während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes kommt GR Thaler in den Sitzungssaal.

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GRe Rindermann, Eiglsperger

GR Rindermann stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, den Unkostenbeitrag statt 200,00 € auf nur 160,00 € je Schulhalbjahr festzusetzen. In seiner Begründung führt er aus, dass der Schulbus nur wochentags fahre, wohingegen ein MVV-Jahresabo täglich genutzt werden könne.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt den Antrag von GR Rindermann zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den geplanten Unkostenbeitrag statt 200,00 € auf 160,00 € je Schulhalbjahr festzusetzen.

Ja 19 Nein 0

Im Anschluss stellt die 1. Bürgermeisterin den geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0779.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Schulbus ab dem Schuljahr 2019/2020 weiterhin ab dem Bahnhof Gauting nach Stockdorf fahren zu lassen. Dafür werden die Beförderungskosten erhöht. Der Einfachheit halber schlägt die Gemeinde Gauting vor, 160,-€ je Schüler/Schulhalbjahr zu verlangen insgesamt 320,-€ jährlich für die Hin- und die Rückfahrt in Rechnung zu stellen. Die Preise für Hin- oder Rückfahrt berechnen sich entsprechend.

Ja 19 Nein 0

1122 Einführung von Handy-Parken - digitale Parkscheibe

O/0775/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldungen: GRe Mc Fadden, Eck, Lüst, Rindermann sprechen sich mit nachfolgenden Begründungen gegen die Einführung von Handy-Parken aus.:

- Einhaltung Datenschutz (was geschieht mit den Daten, wo werden diese gespeichert?)
- Einführung von Handy-Parken vor Festlegung eines Konzepts zur Parkraumbewirtschaftung nicht sinnvoll
- Fehlende Information, welche Meinung die PI Gauting vertritt
- Zusätzliche Kosten für die Gemeinde ab 2021

Es wird der Vorschlag unterbreitet das Thema Parkraumbewirtschaftung in einer Sitzung des UEV erstrangig zu behandeln, bevor über die Einführung Handy-Parken entschieden werde.

GR Ebner stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, das Thema Handy-Parken im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung in einer Sitzung des UEV zu behandeln.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Thema Handy-Parken im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung auf eine Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu vertagen.

Ja 19 Nein 0

1123 Hundesteuersatzung - Änderung der Steuersätze ab 01.01.2019 O/0752/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Sie weist darauf hin, dass in der Satzung unter § 3 Abs. 2 Ziff.a. der Satz

„Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 1 Abs. 2 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.“

gestrichen werden müsse.

GR Meiler stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Steuerpflicht auf 3 Hunde pro Halter zu begrenzen und die Satzung entsprechend zu ändern.

Die 1. Bürgermeisterin stellt den Antrag zur Abstimmung.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Steuerpflicht auf 3 Hunde pro Halter zu begrenzen.

Ja 4 Nein 15

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Im Anschluss stellt die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger den – wie eingangs erläutert – geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung. Mit Zustimmung des Rates wird auf das Verlesen der Satzung verzichtet.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von Beschlussvorlage Ö/0752/XIV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der folgenden Satzung:

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Gauting (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBL.S.264; BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Gemeinde Gauting folgende

Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1
Steuertatbestand

(1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American-Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier
 - Tosa-Inu
2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht durch eine entsprechende, vom Halter zu erbringende Bescheinigung des Amtes für Öffentliche Sicherheit und Ordnung für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von § 1 Abs. 2 erfassten Hunden.

3. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ergeben.

§ 2 Steuerschuldverhältnis; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, der seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes in Gauting unterhält. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalter ist bzw. als Hundehalter gilt,
 1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel von den Haushaltsangehörigen als gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Gauting gemeldet oder beim Tierschutzverein Starnberg u. U. e. V. abgegeben wird;
 2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Beginn und Ende sowie Ausnahmen von der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 - a) bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist;
 - b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 - c) bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet;
 - d) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Gauting mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
 - b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4 Steuermaßstab; Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 60,00 Euro jährlich. In den Fällen der §§ 3 und 6 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 1.200,00 Euro. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Fälligkeit

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 6 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. soweit die Haltung von Hunden überwiegend für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters unerlässlich ist oder ausschließlich der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dient.
2. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe schwerbehinderten Personen dienen, soweit nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes ein Grad der Behinderung von 100% festgestellt wurde. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern;
3. die eine für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
4. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
5. die nachweislich aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Tierheim oder Tierschutzverein stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

(2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen wird.

(3) Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, wird eine Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 frühestens ab Beginn des auf die Vorlage aller erforderlichen Nachweise folgenden Kalendermonats gewährt.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer ab dem auf den Wegfall des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonats ersternteil nach Kalendermonaten neu festzusetzen.

§ 7 Anmeldung, Abmeldung

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,

1. jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder
2. in Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
3. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug oder
4. den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall bei der Gemeinde Gauting anzuzeigen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder der Halter aus der Gemeinde Gauting verzogen ist, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

§ 8 Hundekennzeichen

(1) Die Gemeinde Gauting händigt mit dem Steuerbescheid für jeden Hund ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Gauting und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten Gemeinde Gauting die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Steuerüberwachung

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Gauting

- Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO) und
- Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet hat, so ist die Gemeinde Gauting berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 10 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, § 7 und § 8 dieser Satzung können gemäß Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gauting vom 15.05. 2006 (*ggf. zuletzt geändert durch Satzung vom (Datum)*) außer Kraft.

Gauting, den

Gemeinde Gauting

Unterschrift
Erste Bürgermeisterin

Ja 19 Nein 0

1124 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger Ö/0780/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: Keine

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0780.
2. Der Gemeinderat beschließt die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom 29.09.2015:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger vom *Ausfertigungsdatum*

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) sowie gemäß § 10 Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570), § 10 Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) und § 9 Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes und über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger:

§ 1

§ 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen:

§ 2

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Gauting, den *[Datum der Ausfertigung]*

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

1125 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Haltestelle 910X hier: Ecke Ammersee-/Pentenriederstraße

GR Dr. Sklarek fragt nach, wann die Haltestelle verlegt werde.

GR Eck teilt mit, dass nach Aussage von MVV und Landratsamt eine Verlegung der Haltestelle zum 01.04.2019 geplant sei.

Schilderwald Grubmühlerfeldstraße/Am Schloßpark

GR Meiler verstehe nicht, dass das Hinweisschild für das Restaurant Salettl entfernt werden müsse, nachdem andere Hinweisschilder (w.z.B. Frisör, Trachtenverein, Kindergarten) ebenfalls dort angebracht seien.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger teilt mit, dass das Anbringen von Hinweistafeln in der Werbeanlagensatzung geregelt sei. Diese habe der Gemeinderat beschlossen.

Im angesprochenen Fall werde die Einhaltung der Satzung geprüft.

Winterdienst im Badviertel

GR Meiler informiert, dass beim ersten leichten Schneefall wieder das kleine Räumfahrzeug eingesetzt wurde. Das „hacken“ der Räumschaufel auf fast schneefreier Straße habe einen Höllenlärm verursacht.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger sagt zu, dass das Räumschild geprüft werde.

Grundsätzlich müsse jedoch bei einem Räumeeinsatz im Badviertel das kleine Fahrzeug eingesetzt werden, da der Einsatz eines großen Schneeräumers aufgrund der Straßenbreite (parkende Autos am Straßenrand) nicht möglich sei.

Tempo-Smiley Ortseingang Unterbrunn von Gauting kommend

GR Mc Fadden bittet, einen Smiley am Ortseingang Unterbrunn (aus Richtung Gauting kommend) aufzustellen.

Die 1. Bürgermeisterin sagt dies zu.

Gauting, den 17.12.2018

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin